

2. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einziehung der Gebühren nebst Zuschlägen erfolgt auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Stadtkasse.“

§ 2

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	121,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,10 €
bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten für jede angefangene ½ Stunde	17,00 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Für einen angeforderten Einsatz, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	298,00 €
für den Einsatz des Notarzteinsetzwagens je Einsatz pauschal	240,00 €
für den Einsatz des Notarztes je Einsatz pauschal	51,00 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 51,00 € zu vergüten. Für einen angeforderten Einsatz, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreis die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2001 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 18.12.2001

Der Bürgermeister



- Michael Heckmann -